

auch Grundstücke betroffen werden, die sich in persönlichem Eigentum befinden. Entschädigungsfragen regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen^{27 28}.

k) Zum Zwecke des Luftschutzes konnten Sachen, unabhängig von Eigentums- oder 29 Besitzverhältnissen, eingesetzt oder ihre Bereitstellung gefordert werden²⁷. Das Zivilverteidigungsgesetz vom 16. 9- 1970²⁸ sah zwar eine derartige Inanspruchnahme von Sachen ausdrücklich nicht vor, jedoch können jetzt Sachen annehmbar im Zuge von Weisungen und Auflagen, die von den Leitern der Zivilverteidigung auf Grund des § 5 Abs. 4 Verteidigungsgesetz von 1978²⁴ gegeben werden, in Anspruch genommen werden.

l) Bewegliche Bodentalertümer (Werkzeuge und Hausrat aller Art, Gefäße aus Ton, 30 Metall und Holz, Waffen, Schmuck, Münzen, Skelettreste von Menschen, Tier- und Pflanzenreste aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, die im Fundarchiv erfaßt sind) sind pfleglich zu behandeln, in der Erhaltung zu sichern, in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen abzuliefern²⁹. (Wegen der unbeweglichen Altertümer s. Rz. 26 zu Art. 15).

m) Im Zuge einer Desinfektion oder einer Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen 31 oder anderer angeordneter Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes können Sachen vernichtet oder in ihrem Wert gemindert werden³⁰.

(Wegen der Einziehung von Büchern aus Leihbüchereien s. Rz. 28 zu Art. 18. Wegen der Frage der Entschädigung s. Rz. 14 ff. zu Art. 16).

n) Im »gesamtgemeinschaftlichen Interesse« werden an die Nutzung von Grundstücken 32 in der Umgebung von Verkehrsanlagen bestimmte Anforderungen gestellt, die zur Beschränkung der Nutzung von Grundstücken führen können³⁰³.

o) Beschränkungen unterliegt der persönliche Eigentümer von Objekten, die zum Kulturgut der DDR gehören (s. Rz. 45 zu Art. 18).

II. Das Erbrecht

Literatur:

Hilke Benjamin, Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie, NJ 1966, S. 1 - *Werner Drews/Richard Haigasch*, Erbrecht, Grundriß Zivilrecht, Heft 9, Berlin (Ost), 1979 - *Karl-Hein Eberhard*, Das Erbrecht, NJ 1974, S. 732 - *Richard Haigasch*, Grundfragen der Neugestaltung des Erbrechts, StuR 1963, S. 311; *ders.*, Zur Bedeutung und zum Gegenstand des Erbrechts, NJ 1977, S. 360 - *Siegfried Mampel*, Das Erbrecht im neuen Zivilrecht der DDR, NJW 1976, S. 593 - *Karl Pernutz*, Zur Neuregelung der Erbschaftssteuer in der SBZ, ROW 1957, S. 191 - *Wolfgang Seiffert*, Sozialökonomische Grundlagen des Erbrechts und ihre Umsetzung im ZGB-Entwurf, StuR 1975, S. 275.

27 Gesetz über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11.2. 1958 (GBl. I S. 121).

28 Gesetz über die Zivilverteidigung in der Deutschen Demokratischen Republik - Zivilverteidigungsgesetz - vom 16. 9- 1970 (GBl. I S. 289).

29 Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer vom 28. 5.1954 (GB. S. 547).

30 §§ 15 ff. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12.1965 (GBl. I S. 29).

30 a Verordnung zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. 12. 1978 (GBl. 1979 I, S. 9).